

Buderus

ARENA
WETZLAR

SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN DER BUDERUS ARENA WETZLAR

Version: 1.1

Stand: September 2020

Inhalt:

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich	3
1. Anzeige- und Genehmigungspflichten.....	3
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung	3
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch	3
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden	3
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben.....	3
2. Verantwortliche Personen.....	3
2.1 Verantwortung des Veranstalters	3
2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters.....	4
2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik.....	4
2.4 Verantwortung der Arenakonzept.....	4
2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst.....	4
2.6 Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst	4
2.7 Ausübung des Hausrechts.....	5
3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften.....	5
3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept.....	5
3.1.1 Befahren des Geländes	5
3.1.2 Schwerlastfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Arbeitsbühnen)	5
3.1.3 Feuerwehrbewegungszone.....	5
3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, notwendige Flure, Gänge, Treppen.....	5
3.1.5 Sicherheitseinrichtungen.....	5
3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA).....	5
3.1.7 Sicherheitskonzept.....	5
3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen.....	5
3.2.1 Technische Einrichtungen von der Versammlungsstätte	5
3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters	5
3.2.3 Abhängungen	6
3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten	6
3.2.5 Teppiche, Bodenbelag.....	6
3.2.6 Abschränkungen vor Szenenflächen	6
3.2.7 Glas und Acrylglas.....	6
3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel	6
3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten	6
3.3.1 Ausschmückungen.....	6
3.3.2 Ausstattungen	6
3.3.3 Requisiten.....	6
3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen.....	6
3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik	6
3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen.....	7
3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien.....	7
3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren	7
3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten	7
3.4.6 Elektrokabel	7
3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.....	7
3.5.1 Arbeitssicherheit.....	7
3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz	7
3.5.3 Laseranlagen	7
3.5.4 Rauchverbot	7
3.5.5 Umgang mit Abfällen	7
3.5.6 Abwasser.....	8
3.5.7 Umweltschäden.....	8
3.5.8 Lärmschutz für Anwohner.....	8

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) finden Anwendung auf Veranstaltungen in der Buderus Arena Wetzlar sowie auf dem Freigelände um die Halle (im Folgenden Versammlungsstätte genannt). Die sicherheitstechnischen Vorschriften gemäß Ziffer 3 der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten insbesondere, wenn

- Podien, Tribünen, Szenenflächen, Fliegende Bauten genutzt bzw. errichtet werden,
- bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden oder
- Ausschmückungen (Dekorationen), Ausstattungen, Requisiten in Veranstaltungsräume eingebracht werden,
- der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik, Laser, Nebelmaschinen beabsichtigt ist.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und der Arenakonzert GmbH (im Folgenden Arenakonzert genannt) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Mit den Sicherheitsbestimmungen werden die Anforderungen der versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen, der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (nachfolgend H-VStättR), umgesetzt. Der Vertragspartner der Arenakonzert hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung sind vom Vertragspartner der Arenakonzert (nachfolgend auch Veranstalter genannt) sämtliche Leistungen, organisatorischen und technischen Details, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Versammlungsstätte, /-räume und -flächen, der Arenakonzert mitzuteilen und mit der Arenakonzert abzustimmen. Die Arenakonzert behält sich vor, dem Veranstalter hierzu eine Unterlage zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben zu seiner Veranstaltung machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige oder verspätete Angaben können außerdem zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung auf deren Grundlage alle erforderlichen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden und die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/ Sicherheitsdienst) ermittelt wird (Rechtsgrundlage §§ 40 bis 43 H-VStättR). Die Arenakonzert ist berechtigt die Durchführung und Dokumentation der Sicherheitsbeurteilung ebenfalls durch den Veranstalter zu verlangen. In diesem Fall wird dem Veranstalter zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung ebenfalls eine Unterlage zur Verfügung gestellt, anhand der die Sicherheitsbeurteilung durchzuführen ist.

1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche

und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die Arenakonzert entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr. 1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der Arenakonzert abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe. Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Baubehörde hat spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Für Veranstaltungen mit Innenraumnutzung der Arena ist grundsätzlich ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen in dem unter anderem der für die Veranstaltung relevante Bestuhlungs- und Rettungswegeplan zu genehmigen ist. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und Inhouse-Flächen erfolgt in der Regel auf Grundlage bereits genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegepläne mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen, z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch die Arenakonzert. Entsprechende Maßnahmen sind ebenfalls baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen bei der Baubehörde angemeldet werden. Die Baubehörde kann gegebenenfalls auf ein Abnahme verzichten.

1.3.1 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die Arenakonzert unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten.

Der Veranstalter muss auf Verlangen der Arenakonzert darlegen, durch welche Maßnahmen eine Überbelegung verhindert wird. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der H-VStättR und die aktuellen Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sowie der

DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Veranstalter hat der Arenakonzept eine entscheidungsbefugte Vertretung zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung in der Versammlungsstätte anwesend ist. Grundsätzlich übernimmt die Arenakonzept mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Die Arenakonzept kann aber verlangen, dass diese entscheidungsbefugte Vertretung die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 H-VStättR für die Dauer der Veranstaltung wahrnimmt. In diesem Fall hat der Veranstaltungsleiter an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich dabei mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege, sowie den sicherheitstechnischen Anlagen vertraut zu machen. Auf Anforderung der Arenakonzept hat die „Entscheidungsbefugte Vertretung“ / der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Die „Entscheidungsbefugte Vertretung“ / der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/ oder Polizei und/ oder der Arenakonzept für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen anwesend zu sein. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion übernimmt die Arenakonzept mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist die Arenakonzept berechtigt, die Personalkosten vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Besucher in Abstimmung mit Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Brandsicherheitswachen, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der H-VStättR nicht eingehalten werden (können). Wird der Veranstaltungsleiter vom Veranstalter gestellt erfolgt dessen Unterstützung durch einen von Seiten der Arenakonzept benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

2.2.1 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ist für die Überwachung und Koordination der Arbeitsschutzmaßnahmen sämtlicher beteiligter Gewerke verantwortlich.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch Arenakonzept durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Vorausgesetzt, sie ist mit den technischen Einrichtungen vertraut.

2.3 Verantwortung der Arenakonzept

Die Arenakonzept ist für den ordnungsgemäßen gebäude- und sicherheitstechnischen Zustand der Versammlungsstätte verantwortlich. Übernimmt die Arenakonzept die Funktion des Veranstaltungsleiters durch eigenes Personal ist der Veranstalter verpflichtet den Anweisungen des Veranstaltungsleiters uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer Gefährdungssituation durch den Veranstaltungsleiter der Arenakonzept zu einer Einschränkung oder zu einem Abbruch der Veranstaltung haften die Arenakonzept und der Veranstaltungsleiter für Sach- und Vermögensschäden nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit.

Die Arenakonzept ist unabhängig von der Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters stets berechtigt in allen vom Veranstalter genutzten Bereichen zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der H-VStättR und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist der Arenakonzept und ihrem Personal jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

2.4 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Als Sicherheits- und Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte, von der Arenakonzept zugelassene Unternehmen, eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die sicherheitsrelevanten Ordnungsdienstaufgaben (Einlasskontrollen, Außenhautüberwachung, Positionen mit Räumungsaufgaben, Einsatzleitung) werden ausschließlich durch das von Arenakonzept ausgewählte ortskundige Unternehmen besetzt.

Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der H-VStättR festgelegten Aufgaben. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz des Sicherheits- und Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Veranstalters.

2.4.1 Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch Arenakonzept verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz von Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten von Feuer-

wehr, Polizei, Bauaufsichtsamt, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

2.5 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstalter nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der Arenakonzept innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die Arenakonzept übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen entscheidungsbefugten Vertretung unverzüglich abzustellen. Die Arenakonzept ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die Arenakonzept vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Arenakonzept berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept

3.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten befahrbaren Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Für alle Fahrzeuge besteht Geschwindigkeitsbegrenzung maximal Schrittgeschwindigkeit. Das Befahren des Geländes der Versammlungsstätte, ist erst nach Freigabe durch die Arenakonzept gestattet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist Fahrzeugverkehr auf dem Gelände der Versammlungsstätte bis zur Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die Arenakonzept hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

3.1.2 Schwerlastfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Arbeitsbühnen)

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Schwerlastfahrzeugen, wie z.B. Gabelstaplern oder Hubarbeitsbühnen durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung von der Arenakonzept gestattet. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Einsatz von Schwerlastfahrzeugen bei der Arenakonzept über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren. Treibgasbetriebene Fahrzeuge sind in den Gebäuden nicht zugelassen. Dieselantriebe müssen mit einem Rußfilter (Mindestabscheidegrad 70 %) versehen sein (TRGS 554 Dieselmotoremissionen). Fahrer müssen einen schriftlichen Fahrauftrag von

ihren Unternehmern bzw. Auftraggebern haben.

3.1.3 Feuerwehrbewegungszone

Die mit Halteverbotsschildern gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, notwendige Flure, Gänge, Treppen

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren und -tore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden (strafbewehrt nach § 145, StGB).

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden (strafbewehrt nach § 145, StGB).

3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der ELA erfolgt durch die Arenakonzept rechtzeitig vor Einlass des Publikums. Die Arenakonzept ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn optische und akustische Sicherheitshinweise auf Videowände zu übertragen und über die Beschallungsanlage abzugeben.

3.1.7 Sicherheitskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der Arenakonzept vollständig umzusetzen. Die Arenakonzept ist berechtigt für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen von der Versammlungsstätte

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Arenakonzept bzw. durch vertraglich zugelassene mit der Arenakonzept verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Gas, Druckluft, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Arenakonzept eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und

DGUV-V 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der Arenakonzept anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt. Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass D8+ - Kettenzüge gem. IGWV SQ P2 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Personen gefahren werden. Die Arenakonzept behält sich die zusätzliche Sicherung der D8+ - Kettenzüge im Einzelfall vor. Mit Höhenarbeiten dürfen nur Rigger Level 2 gemäß IGWV SQ Q2 beauftragt werden. Vor Aufnahme der Arbeiten muss der Arenakonzept ein Höhenrettungsplan bekannt gemacht werden.

3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Nr. 1.3). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten sowie gelagertes Leergut und andere Materialien nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbar, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

3.2.5 Teppiche, Bodenbelag

Eingebrachte Teppiche müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

3.2.6 Abschränkungen vor Szenenflächen

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Bei Konzertveranstaltungen mit mehr 5 000 Stehplätzen sind entsprechende Abschränkungen einzurichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumsprofils erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Arenakonzept auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt.

Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Abschränkungen und mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Veranstalter zu tragen.

3.2.7 Glas und Acrylglas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Arenakonzept in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Arenakonzept im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelementen müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der Arenakonzept vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen.

3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht,

soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Arenakonzept und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die zuständige Behörde (Magistrat der Stadt Wetzlar, - Ordnungsamt -, Team Ordnungs- und Gewerbeamt, 35573 Wetzlar) genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration („verwahrtes Kerzenlicht“) ist nur mit Zustimmung der Arenakonzept zulässig und muss ihr rechtzeitig angezeigt werden. Ebenso die Verwendung von offenem Feuer zur Zubereitung von Speisen sowie die Verwendung gasbetriebener Kocher und Bräter (Crew-Catering etc.).

3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. Die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen werden von der Arenakonzept, in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Brandschutz, angeordnet.

3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Arenakonzept zulässig. Die Kosten für zusätzliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen trägt der Veranstalter.

3.4.6 Elektrokabel

Elektrolastkabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Wenn möglich müssen Kabel 2,5 m über Verkehrswegen geführt werden. Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Arenakonzept sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der Arenakonzept hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von

ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig - gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Arenakonzept zu melden.

3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzfahrt u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik beschreibt die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik - Tontechnik-“ Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörfähigung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereitzustellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierfür ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.5.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der Arenakonzept abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Arenakonzept vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

3.5.4 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte gilt ein Rauchverbot. Der Veranstalter muss für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung sorgen.

3.5.5 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Aus schmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und

Materialien die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Arenakonzept entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die Arenakonzept unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der Arenakonzept zu veranlassen.

3.5.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen

3.5.7 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände von (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Arenakonzept zu melden.

3.5.8 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Immissionsschutzmessungen auf Anordnung der zuständigen Behörden auf Kosten des Veranstalters während der Veranstaltung durchzuführen. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung eingeschränkt und abgebrochen werden.
